OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154379/4/DM

Datum:
Linz, 3. April 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der A__, gegen Spruchpunkt II. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 30.10.2024, GZ: BHKIBA-2023-393922/87-RA, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben (Bauwerberin: B__) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.10.2024, GZ: BHKIBA-2023-393922/87-RA, wurde der B__ (im Folgenden: Bauwerberin) neben der Betriebsanlagenänderungsgenehmigung (in Spruchpunkt I.) auch die hier zu interessierende Baubewilligung (Spruchpunkt II.) für eine Betonmischanlage (ohne technische Auflagen), vier Stahlbetonboxen, Kiesbunker, Büro/Mischmeistercontainer, Aufenthaltscontainer, Zusatzmittelcontainer, Heizölcontainer, Heizcontainer und einen Lagercontainer auf dem Grundstück Nr. aaa, KG E__, Gemeinde Ried im Traunkreis, erteilt.

2. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden kurz: Bf) hat dagegen mit Eingabe vom 5.12.2024 Beschwerde erhoben. Sie ist Alleineigentümerin des Grundstücks Nr. bbb, KG E__, welches sich nördlich des Baugrundstücks - getrennt durch mehrere andere Grundstücke - befindet und von diesem mehr als 50 Meter entfernt ist (ca. 190 Meter).

3. Mit Schreiben vom 18.12.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt maßgeblichem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 sind Nachbarn bei Bauvorhaben wie dem gegenständlichen betrieblichen Bauvorhaben die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind.

Das Grundstück der Bf ist vom Baugrundstück mehr als 50 Meter entfernt. Sie ist daher keine Nachbarin im Sinne des § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 und hat daher keine Parteistellung im hier anhängigen Bauverfahren. Ihre Beschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war. Vielmehr stützt sich die Entscheidung auf den klaren Wortlaut des § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter